

MIND Foundation gGmbH | Satzung Version 2

Endfassung verabschiedet am 27.04.2026. In dieser und vorläufigen Fassungen bereits gültig im Binnenverhältnis seit dem 19.03.2026 laut GV-Beschluss

SATZUNG
MIND Foundation gGmbH
Version 2

MIND Foundation gGmbH | Satzung Version 2

Endfassung verabschiedet am 27.04.2026. In dieser und vorläufigen Fassungen bereits gültig im Binnenverhältnis seit dem 19.03.2026 laut GV-Beschluss

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz, Gegenstand.....	3
§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweckverwirklichung.....	3
Wissenschaft und Forschung.....	3
Bildung	4
Öffentliches Gesundheitswesen.....	4
§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile	5
§ 4 Gremien, Geschäftsführung und Berichtspflicht.....	5
§ 5 Gesellschafterversammlung, Mehrheiten und digitale Beschlussfassung	7
§ 6 Der Beirat — als Aufsichtsorgan	9
§ 7 Board of Trustees — Strategie, Repräsentanz und Fundraising	10
§ 8 Scientific Advisory Board (SAB).....	10
§ 9 Förderverein MIND Foundation gem. e.V.....	10
§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss.....	11
§ 11 Geschäftsanteile: Verfügung, Austritt, Einziehung und Abfindung.....	11
§ 12 Schlussbestimmungen	13
Abhängige Dokumente.....	14
Tier I — Konstitutionelles Dokument.....	14
Tier II — Governance-Gremien (gemäß Satzung §§ 4–9).....	14
Tier III — Interne Governance-Dokumente (Anhänge).....	14
Tier IV — Policy- & Mission-Dokumente (C-Dokumente)	15
Tier V — Externe Accountability (3-Layer-Framework)	15

§ 1 Firma, Sitz, Gegenstand

(1) Firma: Die Gesellschaft führt die Firma: MIND Foundation gGmbH (gem. § 4 GmbHG).

(2) Sitz: Sitz der Gesellschaft ist Berlin (gem. § 4a GmbHG).

(3) Gemeinnützigkeit: Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (gem. §§ 51 ff. AO). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet (gem. § 52 Abs. 1 AO), insbesondere durch:

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- c) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

(4) Beteiligung und Gründung anderer Gesellschaften: Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Sub-Firmen zu gründen sowie alle Maßnahmen zu veranlassen, die geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft zu fördern.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweckverwirklichung

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Wissenschaft und Forschung

Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten, vor allem im Bereich der psychischen Gesundheit, Medizin (insbesondere Psychiatrie, Medizinische Psychotherapie, Medizinische Psychologie und Palliativmedizin), Psychotherapie und Augmentierten Psychotherapie, Neurowissenschaften, Philosophie des Geistes und gesellschaftlicher Transformationen sowie der Erforschung von Weiterbildungsprogrammen, einschließlich klinischer Anwendungsforschung, bevorzugt in Kooperation mit Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die Gesellschaft vergibt auch öffentlich zugängliche Stipendien im Bereich Medizin, Psychotherapie, Neurowissenschaft und Bewusstseinsforschung.

Bildung

Wissenschaftlich fundierte Weiter- und Fortbildungen für medizinische, therapeutische, juristische, regulatorische und verwandte Berufe zur Förderung evidenzbasierter Therapien sowie zur Beratung von Politik, Behörden und Standesvertretungen, unter anderem zum ethisch, wissenschaftlich und rechtlich einwandfreien Umgang mit psychoaktiven Substanzen.

Öffentliches Gesundheitswesen

Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention und Schadensminimierung (Harm Reduction) sowie der Aufklärung der Öffentlichkeit über Potenziale und Risiken veränderter Wachbewusstseinszustände. Die Gesellschaft kann gemäß ihren finanziellen Möglichkeiten auch Patientenstipendien zur Milderung unzumutbarer Härten in der medizinisch-psychotherapeutischen Behandlung und Prävention vergeben.

(2) Selbstlosigkeit und Verhältnismäßigkeit: Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 AO). Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

(3) Auflösung der Gesellschaft: Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft im Rahmen der steuerlichen Vermögensbindung (gem. § 61 AO) an den FINDER gem. e. V. (Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der FINDER gem. e. V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, seine Gemeinnützigkeit verloren haben oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, das Vermögen satzungsgemäß zu verwenden, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Bestimmung dieser Körperschaft obliegt der Gesellschafterversammlung; sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

Stammkapital: Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR (gem. § 5 Abs. 1 u. 2 GmbHG). Die namentliche Verteilung richtet sich nach der Gründungsurkunde und der beim zuständigen Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste (gem. § 40 GmbHG).

§ 4 Gremien, Geschäftsführung und Berichtspflicht

(1) **Geschäftsführer:** Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (gem. § 6 GmbHG). Die Vertretungsbefugnis (gem. § 35 GmbHG) und eine etwaige Befreiung vom Verbot des Inschlaggeschäfts (gem. § 181 BGB i.V.m. § 35 Abs. 3 GmbHG) regelt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

(2) **Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte:** Für Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen, bedürfen die Geschäftsführer im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss (gem. § 37 Abs. 1 GmbHG). Näheres regelt die Geschäftsordnung (Anhang 3).

(3) **Digitale Partizipationsstrukturen:** Im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsfreiheit (gem. § 45 GmbHG) wird die Geschäftsführung verpflichtet, partizipative und digitale Abstimmungs- und Mitentscheidungsstrukturen zu schaffen für:

die Gesellschafter,

den Beirat (Anhang 2: Beiratsordnung),

das Board of Trustees (Anhang 4: Ordnung für das Board of Trustees),

die Zusammenarbeit mit dem Förderverein MIND Foundation gem. e.V. (Anhang 7),

die Mitarbeitenden (Anhang 5: Ordnung für die Mitarbeitenden).

Hierzu ist ein zentrales digitales Tool zu implementieren (analog § 51a GmbHG). Die Ergebnisse werden in der Geschäftsordnung (Anhang 3) dokumentiert.

(4) **Jahresreports:** Die Erstellung eines aussagekräftigen *Internen Jahresreports an die GV* gehört zu den Pflichten der Geschäftsführung (gem. § 43 Abs. 1 GmbHG). Der Report muss zweisprachig (Deutsch/Englisch) bis zum 15. März des nachfolgenden Geschäftsjahres vorliegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (Anhang 3).

Der *externe Jahresreport an die Öffentlichkeit (MIND Magazine mit Geschäftsbericht)* soll jeweils bis zum 15. Oktober für das jeweilige Vorjahr in digitaler Form vorliegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (Anhang 3).

Externe Rechenschaftspflicht: Die MIND Foundation verpflichtet sich zur Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit und ihren Stakeholdern nach einem dreischichtigen Accountability-Framework (Tier V der Governance-Architektur): (a) Europäische Vertrauensbasis: Initiative Transparente Zivilgesellschaft (ITZ) mit jährlicher Fortschreibung der 10 Kriterien sowie mittelfristig das DZI-Spendensiegel; (b) Globale Berichterstattung: GRI 2 (General Disclosures) zu Governance, Stakeholder-Engagement und Strategie für internationale institutionelle Spender sowie GRI 3 (Material Topics) für spätere Phasen; (c) Mission-spezifische Integrität: wissenschaftliche Standards gemäß WMA-Deklaration von Helsinki, CONSORT und DSGVO (C6) sowie Bildungs- und Entwicklungsstandards gemäß ISO 21001, EQF Level 6–7 und WHO CMHAP 2013–2030 (C5, C7, C8). Diese Rechenschaftsrahmen sind nicht in den Anhängen der Satzung verankert, sondern werden im MIND Magazine (Geschäftsbericht) jährlich ausgewiesen (§ 4 Abs. 4).

(5) **Sanktionen für die Geschäftsführung:** Der Geschäftsführerbonus kann teilweise oder ganz gestrichen werden, wenn die Gesellschafterversammlung einen gravierenden Verstoß oder eine Missachtung der Geschäftsordnung und der Regelungen des § 4 beschließt.

Bei fortgesetzter Missachtung kommt es zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit Vertrauensfrage bezüglich der Geschäftsführung.

(6) **Vergütung der Geschäftsführung:** Die Festsetzung, Genehmigung und Änderung der Vergütung der Geschäftsführer — einschließlich eines etwaigen Bonus — obliegt ausschließlich der Gesellschafterversammlung. Die Vergütung muss dem Grundsatz der Angemessenheit (gem. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO) entsprechen.

(7) **Abberufung der Geschäftsführung:** Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen. Bei wichtigem Grund (§ 38 Abs. 2 GmbHG) genügt einfache Mehrheit. Das Recht zur fristlosen Abberufung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(8) **Interessenkonflikte:** Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Interessenkonflikte-Richtlinie, die für Geschäftsführung, Beirat, Board of Trustees und Scientific Advisory Board verbindlich gilt. Die Richtlinie regelt mindestens Deklarationspflichten in den Bereichen Forschungsförderung, Referentenhonorare, Beratungsmandate und Konsultationsverhältnisse sowie das Verfahren bei festgestellten Interessenkonflikten. Jedes Mitglied der genannten Gremien unterzeichnet die Erklärung bei Amtsantritt und aktualisiert sie jährlich. Zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung und jeder Beiratssitzung ist die Tagesordnung auf Interessenkonflikte zu prüfen; bestehende Konflikte sind zu deklarieren. Näheres regelt die Interessenkonflikte-Richtlinie (C1).

§ 5 Gesellschafterversammlung, Mehrheiten und digitale Beschlussfassung

(1) **Ordentliche Gesellschafterversammlung:** Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan (gem. § 46 GmbHG) und mindestens einmal jährlich einzuberufen (gem. § 49 Abs. 1 GmbHG).

(2) **Einberufung:** Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen (gem. § 51 Abs. 1 GmbHG) unter Angabe der Tagesordnung. Gesellschafter mit mindestens 10 % des Stammkapitals können die Einberufung verlangen (gem. § 50 Abs. 1 GmbHG). Kommt die Geschäftsführung dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, sind die betreffenden Gesellschafter berechtigt, die Versammlung selbst einzuberufen. Der Beirat ist berechtigt, bei einstimmigem Beschluss seiner Mitglieder eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(3) **Beschlussmehrheiten:** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Stimmen gefasst (§ 47 Abs. 1 GmbHG). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stim-

men. Für Satzungsänderungen gilt die Dreiviertelmehrheit (§ 53 Abs. 2 GmbHG). Für die Abberufung der Geschäftsführung gilt § 4 Abs. 7. Für die Abtretung von Geschäftsanteilen gilt § 11 Abs. 1.

(4) **Beschlussfähigkeit (Quorum):** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die insgesamt mehr als 50 % des Stammkapitals halten. Bei mangelnder Beteiligung ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die vertretenen Anteile beschlussfähig ist.

(5) **Modalitäten der Beschlussfassung:** Versammlungen können in Präsenz, hybrid oder über Videokonferenzdienste abgehalten werden (gem. § 48 Abs. 1 GmbHG). Beschlüsse können auch asynchron digital im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Gesellschafter in Textform einverstanden sind (gem. § 48 Abs. 2 GmbHG).

(6) **Protokollierung:** Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer aus ihrer Mitte. Ist keine Wahl möglich, übernimmt die Geschäftsführung die Versammlungsleitung. Als Standardform gilt das Ergebnisprotokoll (Mindestinhalt: Datum, Ort, Teilnehmer, Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut, Abstimmungsergebnis). Auf Beschluss der einfachen Mehrheit kann ein Verlaufsprotokoll erstellt werden. Der Einsatz einer Protokollier-KI bedarf der Einstimmigkeit. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung an alle Gesellschafter zu übermitteln. Es ist dauerhaft im digitalen Governance-Tool zu archivieren.

(7) **Stimmrechtsvollmacht (Proxy-Voting):** Ein Gesellschafter, der an der Gesellschafterversammlung nicht teilnehmen kann, kann einer anderen natürlichen Person schriftlich Vollmacht erteilen, in seinem Namen zu stimmen. — Hinweis: Die Vollmacht ermöglicht es, Stimmrechte auf eine bevollmächtigte Person zu übertragen, ohne dass der Vollmachtgeber persönlich anwesend sein muss. — Die Vollmacht muss der Geschäftsführung spätestens vor Eröffnung der Versammlung in Textform (E-Mail genügt) vorliegen. Ein Bevollmächtigter kann höchstens zwei Gesellschafter gleichzeitig vertreten. Der Vollmachtgeber bleibt für die Stimmabgabe des Bevollmächtigten verantwortlich. Die Vollmacht kann auf bestimmte Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

§ 6 Der Beirat — als Aufsichtsorgan

(1) **Aufsicht über wirtschaftliche und personelle Entwicklung:** Die Gesellschaft errichtet einen Beirat als kontrollorientiertes Beratungsorgan mit Informations- und Interventionsrechten (gem. § 52 GmbHG). Dem Beirat obliegt die Aufsicht über die wirtschaftliche und personelle Entwicklung der MIND Foundation.

(2) **Wahl und Zusammensetzung:** Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Mitglieder können Gesellschafter oder externe Personen mit einschlägiger Expertise sein. Die Mehrzahl der Beiratsmitglieder muss aus dem Kreis der Gesellschafter stammen. Näheres, insbesondere zu Amtszeitlimits und Diversitätszielen, regelt die Beiratsordnung (Anhang 2).

(3) **Amtszeit:** Beiratsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederbestellung ist zulässig. Niederlegung und Tätigkeitsbericht richten sich nach der Beiratsordnung (Anhang 2).

(4) **Abberufung:** Beiratsmitglieder können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit jederzeit abberufen werden.

(5) **Beschlussfähigkeit (Quorum):** Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) **Sitzungen, Berichtswesen und Sanktionierung:** Näheres zu Sitzungstypen, Protokollierung, Berichtspflichten, Direktzugang zu BWAs sowie Sanktionsverfahren regelt die Beiratsordnung (Anhang 2).

§ 7 Board of Trustees — Strategie, Repräsentanz und Fundraising

- (1) **Strategisch beratendes Gremium:** Die Gesellschaft verankert ein Board of Trustees als zusätzliches beratendes Gremium.
- (2) **Gesellschaftliche Verankerung und Spendenakquise:** Es berät die strategische Ausrichtung, repräsentiert die Gesellschaft zur breiten gesellschaftlichen Verankerung und baut Spendenstrukturen auf.
- (3) **Ordnung:** Näheres regelt Anhang 4 (Ordnung für das Board of Trustees).

§ 8 Scientific Advisory Board (SAB)

- (1) **Wissenschaftlich beratendes Gremium:** Die MIND Foundation kann ein Scientific Advisory Board (SAB) einrichten. Das SAB ist ein beratendes wissenschaftliches Gremium ohne Entscheidungsbefugnis. Die Zusammensetzung und Auflösung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) **Qualitätssicherung:** Das SAB dient der wissenschaftlichen Begleitung und Qualitätssicherung der Forschungs- und Bildungsaktivitäten.
- (3) **Ordnung:** Näheres regelt Anhang 6 (Ordnung des Scientific Advisory Boards).

§ 9 Förderverein MIND Foundation gem. e.V.

- (1) **Fördernde Mitgliederorganisation:** Der rechtlich eigenständige Förderverein MIND Foundation gem. e.V. ist eine Partnerorganisation zur Verankerung der gemeinnützigen Ziele der MIND Foundation gGmbH in der Gesellschaft. Er ist als Förderkörperschaft (gem. § 58 Nr. 1 AO) ein weiteres Organ der Mittelbeschaffung.
- (2) **Jährliche Berichtspflicht:** Die MIND Foundation stellt im Vorstand des Fördervereins und auf der jährlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor.
- (3) **Unterstützung der Members Convention:** Die MIND Foundation unterstützt die jährliche Members Convention des Fördervereins und hört die Vorschläge der Vereinsmitglieder an.

(4) **Ordnung:** Näheres regelt Anhang 7 (Kooperationsrahmen MIND Foundation & Förderverein MIND Foundation)

§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist in den gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung bestellt jährlich einen unabhängigen Sachverständigen, der den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften prüft und der Gesellschafterversammlung schriftlich Bericht erstattet. Die Beauftragung kann im Umlaufverfahren gemäß § 5 Abs. 5 erfolgen. Der Prüfbericht ist allen Gesellschaftern spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzustellen.

§ 11 Geschäftsanteile: Verfügung, Austritt, Einziehung und Abfindung

(1) **Verfügung (Vinkulierung):** Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Übertragung oder dingliche Belastung — einschließlich Verpfändung, Nießbrauchsbestellung und treuhänderischer Übertragung — bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen (gem. § 15 Abs. 5 GmbHG). Der verfügende Gesellschafter hat der Gesellschaft die beabsichtigte Übertragung unter Angabe des Erwerbers, des Übertragungsgrundes und eines etwaigen Übertragungspreises schriftlich anzuzeigen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Zustimmung innerhalb von sechs Wochen nach vollständigem Eingang der Anzeige; bei Fristablauf ohne Beschluss gilt die Zustimmung als verweigert. Eine ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommene Verfügung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

(2) **Austritt:** Ein Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsführung zu richten. Mit Wirksamwerden des Austritts erlischt die Gesellschafterstellung; der Anteil wird eingezogen (gem. Abs. 3) oder mit Zustimmung der GV auf einen Dritten oder verbleibende Gesellschafter übertragen. Bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes ist der Austritt jederzeit und ohne Frist möglich; als wichtiger Grund gilt insbesondere eine wesentliche Änderung der Satzung, die den austretenden Gesellschafter unzumutbar belastet, sowie ein dauerhafter Wegfall der Grundlage für die Zusammenarbeit. Eine Abfindung richtet sich nach Abs. 4.

(3) **Einziehung (Amortisation):** Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist möglich:

- a) jederzeit mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des betroffenen Gesellschafters,
- b) ohne Zustimmung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der GV mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen; der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere: Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder Abweisung mangels Masse; Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, die nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird; dauerhafte Geschäftsunfähigkeit; rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr; schwerwiegender Verstoß gegen die gesellschaftliche Treuepflicht, der der Gesellschaft einen wesentlichen Schaden zugefügt hat und nach Abmahnung fortgesetzt wird. Die Einziehung wird mit Zugang des schriftlichen Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Die Abfindung richtet sich nach Abs. 4.

(4) **Abfindung:** Grundsätzlich keine Abfindung (Gemeinnützigkeit). Eine begrenzte Abfindung auf den Buchwert des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt der Einbringung kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Stimmen — d. h. bezogen auf alle vorhandenen Gesellschafterstimmen unabhängig von der Anwesenheit — beschlossen werden. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen; die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Rückständige Raten sind jährlich mit 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Die Abfindungspflicht entfällt, wenn die Einziehung auf einem Verhalten beruht, das der Gesellschaft einen festgestellten Schaden zugefügt hat.

(5) **Tod eines Gesellschafters:** Der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Der Geschäftsanteil geht auf die Erben oder Vermächtnisnehmer über (gem. § 15 Abs. 1 GmbHG). Erben und Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Erbfalls die Fortführung der Gesellschafterstellung zu erklären oder aus der Gesellschaft auszuscheiden. Die GV kann die Frist auf begründeten Antrag um bis zu drei Monate verlängern. Scheiden die Rechtsnachfolger aus, richtet sich die Abfindung nach Abs. 4. Bis zur endgültigen Klärung der Rechtsnachfolge ruht das Stimmrecht aus dem betroffenen Geschäftsanteil.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(2) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.

(3) **Anwendbares Recht:** Für alle nicht ausdrücklich geregelten Fragen gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des deutschen Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts.

(4) **Inkrafttreten:** Diese Satzung tritt mit ihrer notariellen Beurkundung im Binnenverhältnis und gänzlich mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

(5) **Auflösung:** Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln (75 %) der stimmberechtigten Stimmen. Dies gilt auch für die Aufgabe des Gemeinnützigkeitsstatus durch Satzungsänderung.

Abhängige Dokumente

Nachfolgende Dokumente ergänzen diese Satzung und bilden zusammen mit ihr das vollständige Governance-Set der MIND Foundation gGmbH. Die Governance-Architektur ist in fünf Tiers gegliedert. Die Änderungsmehrheiten für Tier-III-Anhänge sind nachfolgend angegeben; für C-Dokumente (Tier IV) gelten die in den jeweiligen Dokumenten definierten Verfahren.

Änderungsmehrheiten Tier III (Anhänge)

- Anhänge A02, A03, A04, A07, A08, A09 (Governance-Kernanhänge): 75 % der stimmberechtigten Stimmen
- Anhänge A01, A05, A06: einfache Mehrheit der stimmberechtigten Stimmen
- C-Dokumente (Tier IV): Änderungsverfahren jeweils im Dokument definiert (C5 empfohlen: 75 %)

Tier I — Konstitutionelles Dokument

Satzung MIND Foundation gGmbH in Version 2

Tier II — Governance-Gremien (gemäß Satzung §§ 4–9)

Gesellschafterversammlung (GV) · Geschäftsführung (GF) · Beirat → A02 · Board of Trustees → A04 · Scientific Advisory Board → A06 · Förderverein MIND Foundation gem. e.V. → A07

Tier III — Interne Governance-Dokumente (Anhänge)

A01 - einfache Mehrheit Gremienstruktur und Organigramm (graphische Übersicht)

A02 - 75 % Beiratsordnung

A03 - 75 % Geschäftsordnung

A04 - 75 % Ordnung für das Board of Trustees

A05 - einfache Mehrheit Ordnung für die Mitarbeitenden

A06 - einfache Mehrheit SAB-Ordnung (Scientific Advisory Board)

MIND Foundation gGmbH | Satzung Version 2

Endfassung verabschiedet am 27.04.2026. In dieser und vorläufigen Fassungen bereits gültig im Binnenverhältnis seit dem 19.03.2026 laut GV-Beschluss

A07 - 75 % Kooperationsrahmen MIND Foundation & Förderverein MIND Foundation gem. e.V.

A08 - 75 % Kooperationsrahmen MIND Foundation & OVID Clinics

A09 - 75 % Conference & Event Neutrality Policy

Tier IV — Policy- & Mission-Dokumente (C-Dokumente)

C1 Interessenkonflikte-Richtlinie

C2 Finanzierungs- und Partnerschaftsrahmen

C3 Strategischer 6-Jahresplan 2026–2031

C4 Operativer 2-Jahresplan 2026–2027

C5 Human Development Charter [neu zu entwickeln · empfohlen: 75 %-Schwelle]

C6 Science Ethics Charter [neu geplant]

C7 Education Quality Framework [neu geplant]

C8 APT-Akkreditierungsplan [neu geplant]

Tier V — Externe Accountability (3-Layer-Framework)

Nicht in der Satzung verankert; jährlich im MIND Magazine (Geschäftsbericht) auszuweisen (§ 4 Abs. 4).

Layer 1 - Europäische Vertrauensbasis Initiative Transparente Zivilgesellschaft (ITZ) · DZI-Spendensiegel (mittelfristig)

Layer 2 - Globale Berichterstattung GRI 2 (General Disclosures) · GRI 3 (Material Topics, spätere Phase)

Layer 3a - Wissenschaft → C6 WMA-Deklaration von Helsinki · CONSORT 2010 · DSGVO/GDPR · Pre-Registration

Layer 3b - Bildung & Human Development → C5, C7, C8 ISO 21001 · EQF Level 6–7 · WHO CMHAP 2013–2030 · Capability Approach (Sen & Nussbaum)

MIND Foundation gGmbH | Satzung Version 2

Endfassung verabschiedet am 27.04.2026. In dieser und vorläufigen Fassungen bereits gültig im Binnenverhältnis seit dem 19.03.2026 laut GV-Beschluss